

JOHANNIS (STOJKOVIĆ) DE RAGUSIO, TRACTATUS DE ECCLESIA. Editionem principem curavit F. Šanjek. Textum recensuerunt et notis instruxerunt A. Krčvić, F. Šanjek, M. Biskup (Croatica Christiana – Fontes 1). Zagreb: Hrvatska Dominikanska Provincija et Kršćanska Sadašnjost 1983. XXII/335 S.

Zu den brillanten theologischen Köpfen des Basler Konzils zählt neben Julian Cesarini, Nikolaus von Kues, Johannes von Torquemada und Johannes von Segovia auch der aus dem heutigen Dubrovnik stammende Dominikaner Johannes von Ragusa (Stojković). Im Unterschied zu den drei erstgenannten gehört er jedoch nicht zu den Siegern in dem großen Ringen um die Kirchenführung (Papst oder Konzil?). Die Folge: Das Hauptwerk des Konziliaristen, der mitten in der Auseinandersetzung mit den Böhmen begonnene, nach dem Bruch mit dem Papst wohl 1440/1 vollendete *Tractatus de ecclesia* mußte bis 1983 auf die editio princeps warten. Vom handschriftlichen Original, heute in der Basler Universitätsbibliothek (A I 29, fol 302v–432r), wurde im Laufe des vergangenen halben Jahrtausends nur eine einzige Abschrift hergestellt! Sie befindet sich zur Zeit in der Pariser Bibliothèque Nationale (fond Lat. 1439, fol. 1r–432v). Die geschichtliche Nachwirkung des „ersten dogmatischen Kirchentraktats in der Geschichte der Theologie“ (W. Krämer, Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus, Münster 1980, 90) ist gemessen an derjenigen seines gleichnamigen Gegenstückes aus der Feder des Papalisten Johannes de Torquemada, das zunächst handschriftlich, dann bald auch im Druck größte Verbreitung fand, gleich null – sehr zum Schaden einer ausgewogenen Entwicklung der katholischen Ekklesiologie. – Eine eingehendere Inhaltsangabe des *Tractatus* erübrigt sich, da der obengenannte Forscher erst vor kurzem eine „ausführliche Erstbesprechung“ vorgelegt hat (a. a. O. 90–124). Es genügt ein Hinweis auf die Hauptgedanken: im ersten Teil seines Werkes entwickelt der Dominikaner seinen Grundbegriff von Kirche im Gegenüber zur hussitischen Ekklesiologie. Die Kirche ist eine Gnaden- und Heilsgemeinschaft und nicht einfach die *congregatio praedestinatorum*; sie ist nach dem Willen des Stifters eine geordnete Institution. Der zweite Teil entfaltet die dogmatischen Wesensaussagen über die Kirche im Anschluß an die vier Attribute des Symbolums una, sancta, catholica et apostolica. Der dritte Teil zeigt, welche konkrete Kirche den in den beiden vorausgehenden Teilen erarbeiteten Begriff von Kirche realisiert. Grundlage des Beweisgangs sind die berühmten fünf von Augustinus, contra ep. Man. (CSEL 25, 196) genannten Kriterien. Auf die Fülle von interessanten Gedankengängen des Traktats näher einzugehen, überschreitet den Rahmen einer Besprechung. Hingewiesen sei lediglich auf eine wichtige Präzisierung in der Frage der Unfehlbarkeit der Konzilien: *Dicimus igitur quod concilia universalis potuerunt et possunt errare in facto, errore ex parte iudicati, non autem errore ex parte iudicantis, quia non est verisimile quod tanta multitudine fidelium propter singularem assistentiam Spiritus sancti possit errare, vel per ignorantiam sive malitiam, vel etiam inadvertentiam. Semper enim in tali congregatione quod per unum omittitur, per alium supplet spiritus sanctus, III, 12; 292*). – Dafür daß dieser wichtige Quellentext nun endlich im vollen Umfang (W. Krämer bietet im Anhang seines Buches lediglich I, 1–2), übersichtlich angeordnet und leicht lesbar, vorliegt, verdient das Editorenteam höchste Anerkennung und den Dank aller mit der Geschichte der Ekklesiologie Befassten. Wissenschaftliche Arbeit vollzieht sich nicht in allen Ländern unter gleichen Bedingungen. Ein bestimmter Standard, der im einen Land leicht zu erreichen ist, ist in einem anderen nahezu unerschwinglich. Diese Erkenntnis vorausgesetzt seien dem Rez. einige kritische Anfragen und Ausstellungen erlaubt: Die Editoren haben sich gewiß Mühe gegeben, die vom Autor verarbeiteten Quellen zu ermitteln. Schade ist jedoch, daß nicht immer die neueren kritischen Editionen dieser Quellen angegeben werden. Gerade bei Konzilsquellentexten wäre es sehr wünschenswert gewesen, statt auf Mansi auf die *Acta conciliorum oecumenicorum* in der Ausgabe von E. Schwartz zu verweisen. Die Anmerkung von weiterführender Sekundärliteratur ist natürlich eine Ermessensfrage, vielleicht auch eine Raumfrage; an einigen Stellen jedoch wäre u. E. ein Literaturhinweis unverzichtbar gewesen, so z. B. S. 137, Anm. 11 darauf, daß die von Thomas zitierten Väterstellen Fälschungen sind.

Nicht recht einsichtig ist, weiter, die Zitierweise bei Quellentexten, die offensichtlich nicht aus der ursprünglichen Quelle selber, sondern aus anderen Autoren oder Sammlungen übernommen sind, z. B. aus de conc. cath. des Nikolaus von Kues. Müßte hier nicht zunächst auf die Quelle selber verwiesen werden, und zwar nicht nur auf die Edition (z. B. Mansi), sondern auf den genauen Fundort im Quellentext (z. B. Konzil von Chalcedon, Sitzung soundso viel usw.), bevor der Autor genannt wird, aus dem Johannes von Ragusa das Zitat übernimmt? Geradezu irreführend sind an einigen Stellen die Anführungszeichen. Der Benutzer der Edition wird hier zur Annahme verleitet, es handle sich um ein wörtliches Zitat, obwohl dies tatsächlich gar nicht der Fall ist (vgl. S. 275 quapropter ... gradus). S. 275 fragt man sich, ob im Original tatsächlich *divinicus* zu lesen ist. PL 143,770 und de conc. cath., Ausg. Kallen 180 steht jedenfalls *dominicus*. Auf S. 276, Anm. 5 ist der Verweis selber unzutreffend: statt auf Isidor, *Hisp.*, *Etym.* 20,6,16; PL 82,243 ist natürlich auf die Pseudoisidorischen Dekretalen, Ausg. Hinschius 258/9 zu verweisen. S. 249 muß es statt *causa causa*, und S. 240 statt *Judaerum* wohl *Judaeorum* heißen. Wünschenswert wäre auch die Einführung einer Zeilenzählung gewesen, sie würde den Benutzern die Zitation erheblich erleichtert haben. Die Einleitung ist wohl absichtlich relativ kurz gehalten. Es wird lediglich das Notwendigste über Leben und Werk des Autors, den unmittelbaren historischen Kontext des *Tractatus* und die Datierung des Werkes (auf der Grundlage einer bis dato unveröffentlichten Arbeit von A. Krchňák) mitgeteilt. So bleibt die eigentliche Einordnung des Traktats in die Geschichte der Ekklesiologie noch zu leisten. Dazu gehörte u. a. der genauere Vergleich mit dem im Umfeld von *Unam sanctam* entstandenen Kirchentraktaten eines Jakobus von Viterbo, Augustinus Triumphus usw., mit dem ekklesiologischen Schrifttum der böhmischen Gegenreformatoren, der übrigen ekklesiologischen Literatur aus der Zeit der Reformkonzilien von Konstanz bis Basel. Daß die Herausgeber auch die Edition des *Tractatus de auctoritate conciliorum et modo celebrationis eorum* planen, ist nach dem vorliegenden verdienstvollen Beginn der neuen Reihe der „Croatica Christiana – Fontes“ sehr zu begrüßen!

H. J. SIEBEN S. J.

ARENDDT, HANS PETER, *Bußsakrament und Einzelbeichte. Die tridentinischen Lebraussagen über das Sündenbekenntnis und ihre Verbindlichkeit für die Reform des Bußsakramentes* (Freiburger theologische Studien 121). Freiburg/Basel/Wien: Herder 1981. 615 S.

Die neuere Diskussion um eine Sakramentalität der gemeinsamen Bußgottesdienste führte immer wieder zum Bußdekret des Trienter Konzils zurück, in welchem die Einzelbeichte als integratives Element des Bußsakraments und als Voraussetzung der Absolution nach „göttlichem Recht“ definiert ist. Mit diesem Hinweis kann jedoch die Frage noch nicht als erledigt angesehen werden. Denn die moderne Dogmenhermeneutik interpretiert lehramtliche Entscheidungen, indem sie den Kerngehalt absetzt von ihren geschichtlichen Bedingtheiten, von der Aussageabsicht und von den veränderten Verstehenshorizonten.

So haben die neueren bußgeschichtlichen Forschungen das Bewußtsein von einer großen Variationsbreite in der Gestaltung der Buße geschärft. Die wiederentdeckte sozial-ekklesiale Dimension von Sünde und Rekonkiliation verändert die heilsindividualistische Sicht der Sakramente im neuzeitlichen Christentum. Die ökumenische Öffnung führt aus der anti-reformatorischen Akzentuierung heraus und bezieht auch die unterschiedliche Bußpraxis der Ostkirchen in die dogmatische Bestimmung dieses Sakramentes mit ein. Die pastorale, liturgische und rechtliche Reform der Buße nach dem II. Vatikan. Konzil verändert die Koordinaten einer mehrhundertjährigen Praxis der abendländischen Kirche.

Innerhalb dieses Problemfeldes, das der Vf. vorliegender Studie im 1. Abschnitt kurz umreißt (1–32), geht es um den einen entscheidenden Punkt der exakten Interpretation der verbindlichen Entscheidung des Tridentinums über das „sakramentale Bekenntnis“, die gegenwärtig noch kontrovers diskutiert wird. In einer umfangreichen historisch-kritischen Analyse, die auch die Mühe äußerster Sorgfalt im Detail